

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 4 A 126/12

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

- 1.
- 2.

Kläger,

Proz.-Bev.

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Neumünster-,
Haart 148, 24539 Neumünster, - 5466930-422 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 - 7
AufenthG

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 19. November 2014 am 24. November 2014 durch die Richterin am Verwaltungsgericht als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden den Klägerinnen auferlegt.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Den Klägerinnen wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der erstattungsfähigen Kosten abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand

Die Klägerinnen begehren im Rahmen eines Folgeverfahrens die Feststellung von Abschiebungshindernissen. Die Klägerin zu 1) ist 1983 geboren, die Klägerin zu 2) ist ihre 2005 in Deutschland geborene Tochter. Die Klägerin zu 1) ist Aserische Volkszugehörige und wahrscheinlich Armenische Staatsangehörige. Sie reiste erstmals 2001 gemeinsam mit ihrem Bruder nach Deutschland ein und stellte einen Asylantrag als Aserbaidtschanerin. Gegen den ablehnenden Bescheid erhob die Klägerin zu 1) Klage (Az. 4 A 81/02). Das Verwaltungsgericht wies die Klage mit Urteil vom 31.10.2002 ab, das OVG lehnte den Zulassungsantrag ab.

Die Ausländerbehörde des Kreises Ostholstein stellte die Klägerin über die ZAB Bielefeld der armenischen Expertenkommission vor, die diese mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit als armenische Staatsangehörige ansah. Eine Rückübernahmezusage durch die Botschaft wurde erteilt.

Das Bundesamt leitete im Januar 2011 ein Wiederaufnahmeverfahren ein und teilte dies der Klägerin mit. Der Anwalt der Klägerin wies darauf hin, dass die Klägerin zu 2) die russische Staatsangehörigkeit besitzen dürfte, da der aus Tschetschenien stammende Vater die Vaterschaft anerkannt habe und russischer Staatsangehöriger sei. Die Klägerin zu 1) habe sich seit der Gründung Armeniens 1991 nie dort aufgehalten. Sie leide unter seelischer Belastung.

Mit Bescheid vom 10.04.2012 stellte das Bundesamt fest, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen. Die mit Bescheiden vom 19.02.2002 (Klägerin zu 1) und 02.02.2006 (Klägerin zu 2) erlassene Abschiebungsandrohung werde dahingehend geändert, dass die Klägerinnen für den Fall, dass sie der Ausreiseaufforderung nicht nachkommen, nach Armenien abgeschoben werden. Zudem wurde der Sofortvollzug angeordnet. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Klägerin zu 1) sei mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit Armenische Staatsangehörige. Die von ihr geltend gemachte Erkrankung seien nicht näher dargelegt worden.

Die Klägerinnen haben am 27.4.2012 Klage erhoben.

Sie seien keine Armenierinnen. Der Vater der Klägerin zu 1) sei aserischer Volkszugehöriger gewesen, hiervon leite sich nach Lesart der Sowjetunion ihre Volkszugehörigkeit ab. Sie sei ohne Schulbildung oder berufliche Qualifikation, sie habe in Armenien keinerlei Kontakte und spreche nur sehr schlecht armenisch. Ihre Sprache sei russisch. Sie könne auch die Armenische Schrift nicht lesen.

Sie sei betreuungspflichtig für die Klägerin zu 2), für die ein Vater nicht festgestellt worden sei und die zu ihrem Erzeuger keine Beziehung, geschweige denn Unterstützung habe.

Die Armenische Botschaft habe bescheinigt, dass sie weder im Zentralregister noch in der Datenbank der Passbeschaffungsbehörde Armeniens erfasst sei, sie habe nie einen Nationalpass erhalten oder einen Antrag auf Einbürgerung gestellt.

Die Klägerinnen beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 10.04.2012 zu den Ziffern 1 bis 3 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss der Kammer vom 30.09.2014 ist der Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen worden.

In der mündlichen Verhandlung ist die Klägerin zu 1) informatorisch angehört worden.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten eingereichten Schriftsätze sowie auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsvorgänge und der Gerichtsakte zu dem Verfahren 4 A 81/02 sowie der Verfahren der Mutter, Schwester und des Bruders der Klägerin zu 1) - 4 A 79/12, 4 A 125/12 und 4 A 246/12 -, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10.04.2012 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerinnen nicht in ihren Rechten. Denn sie haben keinen Anspruch auf Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, weil die Voraussetzungen dieser Vorschriften nicht vorliegen (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO). Das Gericht folgt zunächst der Begründung des angefochtenen Bescheides, insbesondere in Bezug auf die europarechtlichen Abschiebungsverbote und auf das nationale Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG, und sieht gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG zur Vermeidung von Wiederholungen von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab.

Ergänzend ist Folgendes anzuführen:

Für die Prüfung ist rechtsunerheblich, ob die Klägerinnen die armenische Staatsangehörigkeit tatsächlich besitzen. Entscheidend ist, dass die Republik Armenien ausweislich der - nicht zurückgenommenen - Mitteilung seiner Botschaft in Berlin vom 04.10.2010 bereit ist, für die Klägerinnen Passersatzpapiere auszustellen und sie im Rahmen des deutsch-armenischen Rückübernahmeabkommens in Armenien aufzunehmen. Armenien ist damit der zur Aufnahme bereite Staat im Sinne der Abschiebungsandrohungen der Bescheide des Bundesamtes vom 19.02.2002 und 02.02.2006. Auf Armenien bezieht sich daher die Prüfung von Abschiebungsverboten (vgl. VG Göttingen, Urt. v. 10.05.2012 - 2 A 7/10 -, zitiert nach juris).

Hieran ändert sich auch nichts durch die Ausführungen der Klägerinnen zu der - ihrer Ansicht nach - fehlenden Qualifikation der sog. Expertenkommission als „einfache Armenier“ des Innenministeriums und durch die von ihr beigebrachte Stellungnahme der Botschaft der Republik Armenien, Berlin, vom 17.09.2012 zu ihrer armenischen Staatsangehörigkeit.

In dem Parallelverfahren des Bruders der Klägerin zu 1), Az. 4 A 246/12 hat die Einzelrichterin der 4. Kammer hierzu im Urteil vom 30.12.2013 ausgeführt:

„Die dem Gericht vorliegende und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachte Auskunftslage bestätigt diese Ansicht nicht. Daraus ergibt sich nämlich, dass es sich bei der aus drei bis vier Personen bestehenden „armenischen Expertenkommission“ um eine Delegation handelt, die sich aus einem Berater des Außenministeriums, dem Vorsitzenden der Konsularabteilung und dem Vorsitzenden der Migrationsabteilung des Auswärtigen Amtes zusammensetzt. Bei Bedarf kann zudem ein Vertreter der Passabteilung oder Migrationsabteilung des armenischen Innenministeriums herangezogen werden (vgl. Dr. Tessa Savvidis an das VG Göttingen, 19.11.2010 [Nr. 287a]). Nach einer weiteren Auskunft handelt es sich um vier hochrangige Beamte der Republik Armenien mit Diplomatenstatus, die (im Februar 2008) als Vertreter der zuständigen armenischen Innenbehörden. Bei den Gesprächen war stets auch ein Vertreter der armenischen Botschaft aus Berlin anwesend, da die armenische Botschaft über die Ausstellung der Passersatzpapiere abschließend entscheidet (vgl. Stadt Bielefeld an das VG Göttingen, 17.06.2010 [Nr. 286]). In Deutschland führt die Delegation aus Armenien Einzelgespräche mit den eventuellen Rückzuführenden durch und teilt noch vor Abreise nach Armenien den deutschen Behörden ihre Vorab-Einschätzung der Einzelfälle mit. Nach der Rückkehr der Delegation nach Armenien erfolgt dort die endgültige Prüfung der Fälle, wonach die deutschen Behörden die Namenslisten der angefragten Fälle mit der jeweiligen Bemerkung „ja“, „nein“ oder „anhängig“ zurückerhalten. „Ja“ bedeutet, dass Armenien bereit ist, dem betreffenden Rückkehrer Reisedokumente auszustellen. Im Bewilligungsfall ergeht zeitgleich an die Konsularabteilung der armenischen Botschaft Berlin die Benachrichtigung, dass Reisedokumente ausgestellt werden können. Im Regelfall beträgt der Zeitraum zwischen den Interviews in Deutschland bis zur endgültigen Entscheidung und Benachrichtigung der deutschen Seite 15-20 Tage (vgl. Dr. Tessa Savvidis, an das VG Göttingen, 19.11.2010 [Nr. 287a]). Eine abschließende Untersuchung der Staatsangehörigkeit findet nicht erst nach der Rückkehr in Armenien statt, sondern dem Personenkreis, dem im Rahmen der durchgeführten Expertenkommission von der armenischen Botschaft Passersatzpapiere ausgestellt wurde, wird die armenische Staatsangehörigkeit bescheinigt, wenngleich die tatsächliche Identität der Personen in vielen Fällen nicht abschließend geklärt werden konnte (vgl. Stadt Bielefeld an das VG Göttingen, 17.06.2010 [Nr. 286]). Im Anhang 2 des deutsch-armenischen Rückübernahmeabkommens sind die Ergebnisse aus den (Experten-)Anhörungen als Mittel zur Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit ausdrücklich vorgesehen.

Nach dieser Auskunftslage liegen für das Gericht keinerlei Anhaltspunkte vor, dass die von der Republik Armenien entsandten Delegierten nicht über die notwendigen Kenntnisse verfügen, eine tragfähige Einschätzung aufgrund der durchgeführten Interviews mit den potentiellen Rückzuführenden sowohl im Sinne des armenischen Staatsangehörigkeitsrechts als auch im Sinne des deutsch-armenischen Rückführungsabkommens abzugeben. Gleiches gilt hinsichtlich der Annahme, dass der Kläger nicht die armenische Staatsangehörigkeit besitzt. Zum Einen wur-

de von der Konsularabteilung der armenischen Botschaft Berlin mit Schreiben vom 04.10.2010, also knapp drei Wochen nach der Anhörung des Klägers am 16.09.2010, hinsichtlich der Person des Klägers mitgeteilt, dass für ihn Passersatzpapiere ausgestellt werden können. Diese - nach der Auskunftslage - endgültige Entscheidung ist zu keinem Zeitpunkt von der Republik Armenien revidiert worden, auch nicht durch die von dem Kläger eingereichte spätere Stellungnahme der Konsularabteilung der armenischen Botschaft Berlin vom 17.09.2012. Darin wird lediglich ausgeführt, dass auf eine Anfrage in Armenien die zuständigen Behörden geantwortet hätten, dass der Kläger im Zentralregister und in der Datenbank der Passbeschaffungsbehörde der Polizei der Republik Armenien als armenischer Staatsangehöriger nicht erfasst sei. Er habe Nationalpässe der Republik Armenien nie erhalten und auch nie einen Antrag auf Einbürgerung gestellt. Diese Aussagen schließen jedoch die armenische Staatsangehörigkeit nicht aus. Denn nach Art. 10 des Staatsangehörigkeitsgesetzes der Republik Armenien vom 06.11.1995 (in der Fassung vom 16.02.2007) über die Anerkennung der Staatsangehörigkeit der Republik Armenien können u. a. auch folgende Personen als Staatsangehörige der Republik Armenien anerkannt werden: (3.) Frühere Staatsangehörige der Armenischen SSR, die außerhalb der Republik Armenien leben und nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates erworben haben."

Das erkennende Gericht schließt sich diesen Ausführungen an, zumal die Situation der Klägerinnen mit der ihres Bruders / Onkels identisch ist, sie wurden der Expertenkommission zeitgleich vorgestellt und haben auch am selben Tag die Stellungnahme der Konsularabteilung der armenischen Botschaft Berlin erhalten.

Die Voraussetzungen des nationalen Abschiebungsverbotes § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG liegen in der Person der Klägerinnen in Bezug auf Armenien als der - wie dargestellt - zur Aufnahme bereite Staat im Sinne der Abschiebungsandrohung nicht vor.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von einer Abschiebung in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für den Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die Klägerinnen haben nichts vorgetragen, das Rückschlüsse auf ein evtl. Abschiebungsverbot begründen könnte. Allein der unspezifizierte Hinweis auf seelische Beschwerden reicht nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bezeichneten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bzw. § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VwGO, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.